

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz-Entwurf

[urn:nbn:de:bsz:31-320972](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320972)

Im Namen der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Landeskirche Badens

beauftragt die Evangelische Kirchenregierung den Kirchenpräsidenten D. Wurth, der Evangelischen Landes-synode den angeschlossenen

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über

die Regelung des Haushalts der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Landeskirche Badens für das Rechnungsjahr 1926

zur Beratung und Entschliebung vorzulegen.

Zu Vertretern der Kirchenregierung für den Entwurf werden die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats bestimmt.

Karlsruhe, den 20. April 1926.

Evangelische Kirchenregierung.
Der Kirchenpräsident:
D. Wurth.

Gesetz-Entwurf.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1. April 1926 bis 31. März 1927 und ihre Deckungsmittel betr.

Die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens hat durch die Landes-synode am 1926 das folgende kirchliche Gesetz beschlossen.

Artikel 1.

a. Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1. April 1926 bis 31. März 1927 werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags festgesetzt auf . . . 6 141 490 *R.M.*

b. Zur Deckung des Aufwandes sind zu verwenden:

- 1. der Reinertrag der Zentralpfarrkasse veranschlagt zu 850 000 *R.M.*
- übertrag 850 000 *R.M.*

- übertrag 850 000 *R.M.*
- 2. der Staatsbeitrag zur Aufbesserung gering besoldeter Geistlicher 900 000 *R.M.*
- 3. die Einnahmen aus Beiträgen von Gemeinden und Fonds 119 600 *R.M.*
- 4. die Einnahmen aus der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen veranschlagt zu 1 200 *R.M.*
- 5. die Einnahmen aus der landeskirchlichen Volksmission veranschlagt zu 6 000 *R.M.*
- übertrag 1 876 800 *R.M.*

	übertrag . . .	1 876 800 <i>R.M.</i>
6.	die Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunterricht an Fachschulen veranschlagt zu	20 000 <i>R.M.</i> ,
7.	die Zinsen aus dem Geldverkehr mit den Banken veranschlagt zu	30 000 <i>R.M.</i> ,
8.	die niedergeschlagenen und nachträglich flüssig gewordenen Steuerbeträge aus früheren Jahren veranschlagt zu	100 000 <i>R.M.</i> ,
9.	die sonstigen Einnahmen der Allgemeinen Evang. Kirchenkasse veranschlagt zu	7 800 <i>R.M.</i> ,
	zusammen	2 034 600 <i>R.M.</i>
c.	Das weitere Erfordernis mit 4 106 800 <i>R.M.</i> ist durch Steuererhebung nach den Vorschriften des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1923 und des Notgesetzes vom 9. Oktober 1923 (Staatl. Ges. u. VBl. 1922 S. 493, 1923 S. 231 u. 325) aufzubringen.	
d.	Reicht das Steueraufkommen nicht zur Deckung des Erfordernisses von 4 106 800 <i>R.M.</i> aus, so ist der Fehlbetrag für das Rechnungsjahr 1926 durch die im umlaufenden Betriebsfonds vorhandenen Mittel zu decken.	

Artikel 2.

Es sind 10 v. H. der Ursteuern, die nach der Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 1. März 1926, die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1926 betr. (Staatl. Ges. u. VBl. S. 57), als Steuergrundlagen für die Erhebung der Landeskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1926 gelten, zu erheben.

Artikel 3.

Der Bedarf für den umlaufenden Betriebsfonds der Allgemeinen Kirchenkasse wird bis auf weiteres auf 1½ Millionen Reichsmark festgesetzt.

Artikel 4.

Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung der Evang. Kirchenregierung

im Wege von Kirchenanleihen für Rechnung der Allgemeinen Kirchenkasse die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirche benötigt werden und zwar bis zum Höchstbetrage von einer Million Reichsmark.

Artikel 5.

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, die nach Artikel 4 nötigen Mittel durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder in anderer geeigneter Weise für Rechnung der Allgemeinen Kirchenkasse zu beschaffen. Die Bestimmung des Zinssatzes und der Bedingungen für Schuldverschreibungen und sonstige Darlehen bleibt dem Evang. Oberkirchenrat überlassen.

Artikel 6.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Evang. Oberkirchenrat beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Landeskirche Badens verkündet.

Begründung.

Die im Vorjahre ausgesprochene Erwartung, vom Rechnungsjahr 1926 ab auch den kirchlichen Haushaltsplan wiederum für einen längeren Zeitraum als ein einziges Rechnungsjahr aufstellen zu können, ließ sich leider nicht verwirklichen. Die schon bei der Vorlage des letzten Voranschlags beklagte Ungunst der wirtschaftlichen Lage hat sich bis zum Beginn der Voranschlagsperiode nicht nur nicht gemildert sondern ganz erheblich verschärft. Stilllegung ganzer Gewerbebetriebe und Betriebs einschränkungen bei den Unternehmern, Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit bei den Arbeitnehmern sind die Kennzeichen der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie bei Beginn der Voranschlagsperiode 1926 herrschen. Da stabile, sicher fließende Einnahmen eine gesunde, nicht durch Krisen erschütterte Volkswirtschaft voraussetzen, so war die Folge der unerwarte-

ten wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung in Reich und Land die, daß die erhoffte Beständigkeit in der Gesetzgebung nicht eintreten konnte. Zwar sind durch die Reichsteuergesetze vom 10. August 1925 insbesondere durch das Reichseinkommensteuergesetz wieder gerechte, der steuerlichen Leistungsfähigkeit entsprechende Grundlagen für die Kirchensteuererhebung geschaffen worden. Aber der Rückgang der Einkünfte der Steuerpflichtigen selbst und die schwankenden Verdienstmöglichkeiten haben jede Sicherheit bei der Veranschlagung der erzielbaren Steuererträge unmöglich gemacht und dadurch den Wert der festen Steuergrundlagen wieder aufgehoben.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel 1.

1. Die Errechnung der Bedarfs- und Deckungsziffern ist im Voranschlag selbst bei den einzelnen Abschnitten erläutert.

2. Es kann damit gerechnet werden, daß nach dem endgültigen Abschluß des Rechnungsjahres 1925 im umlaufenden Betriebsfonds soviel Mittel vorhanden sein werden, daß daraus ein durch das Aufkommen an Landeskirchensteuer nicht gedeckter Fehlbetrag gedeckt werden kann.

Zu Artikel 2.

Nach Artikel 14 Abs. 1 des Landeskirchensteuergesetzes darf die allgemeine Kirchensteuer für ein Kirchensteuerjahr den Satz von 10 v. H. der Ursteuern nicht übersteigen. Sie ist deshalb völlig abhängig von der Bewegung der Ursteuern, mit denen sie steigt und fällt. Jede gesetzliche Änderung des Tarifs der Reichseinkommensteuer und der Badischen Grund- und Gewerbesteuer löst selbsttätig auch eine Änderung der Landeskirchensteuerschuldigkeit aus.

1. In den Monaten Januar, Februar und März 1926 sind aufgrund des Reichseinkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (RGBl. S. 189) in der Fassung der Gesetze vom 19. Dezember 1925 (RGBl. S. 469) und vom 26. Februar 1926 (RGBl. S. 107) sowie vom 31. März 1926 (RGBl. S. 185) an Lohnsteuer 9 716 748,95 *R.M.*

im Bezirke des Landesfinanzamts Karlsruhe also in Baden eingegangen. Der Lohnsteuerertrag ist in einem Zeitraum angefallen, in dem sich die Senkung der Lohnsteuer durch Änderung der Steuersätze sowie der Rückgang des Steuerertrags durch Erwerbslosigkeit und Kurzarbeit bereits ziffernmäßig ausgewirkt haben. Nimmt man an, daß 40 v. H. des Steuerertrags von evangelischen Steuerzahlern entrichtet werden, dann ergibt sich für ein Vierteljahr ein Ursteuerbetrag von 3 886 699,58 *R.M.* und bei einem Steuersatz von 10 v. H. der Ursteuer ein Landeskirchensteuerertrag von 388 670 *R.M.* oder aufs Jahr umgerechnet 1 554 680 *R.M.* Mit Rücksicht auf die leichte Besserung am Arbeitsmarkt wird man, ohne die Gebote der Vorsicht zu verletzen, einen dem Sollbetrag fürs Rechnungsjahr 1925 gleichkommenden Sollbetrag auch für das Rechnungsjahr 1926 annehmen dürfen, wie es im Voranschlag geschehen ist.

2. Im Bezirke des Landesfinanzamts Karlsruhe sind in den Monaten Februar bis einschließlich September 1925 von den sonstigen Einkommensteuerpflichtigen — die keinem Steuerabzug unterliegen — 16 778 866 *R.M.* Reichseinkommensteuer aufgebracht worden. Würde von dem ganzen Ursteuerbetrag ein Landeskirchensteuerzuschlag von 10 v. H. erhoben werden, so würde sich eine Landeskirchensteuer von 1 677 886 *R.M.* für den genannten Zeitabschnitt ergeben. An evangelischer Landeskirchensteuer sind von den sonstigen Einkommensteuerpflichtigen im gleichen Zeitraum 531 936 *R.M.* geleistet worden, das sind rund 32 v. H. des von sämtlichen in Baden steuerberechtigten Kirchen möglicherweise zu erhebenden Höchstbetrags. Mit andern Worten ausgedrückt ist damit gesagt, daß der evangelischen Landeskirche 32 v. H. des Ursteueraufkommens zur Besteuerung zur Verfügung stehen. Da jedoch die tatsächliche Steuerleistung hinter dem Steuerjoll, das in dem oben genannten Steuerabschnitt fällig geworden ist, erheblich zurückgeblieben ist, weil in vielen Fällen die Landeskirchensteuer gestundet war oder unbefristet insolge

Nichtzahlung im Ausstand geblieben ist, wird die Verhältnisziffer, nach der evangelische Steuerzahler zu den Einkommensteuerleistungen beizutragen haben, etwas günstiger angenommen werden dürfen, als sie oben errechnet ist, etwa mit 45 v. H. In den Monaten Januar, Februar und März 1926 sind an sonstiger Einkommensteuer im Bezirke des Landesfinanzamts Karlsruhe 6 948 787,83 *R.M.* eingegangen. Die Auswirkung der Herbstveranlagung 1925 kommt in dieser Ziffer zum Ausdruck, dagegen noch nicht die Auswirkung der Frühjahrsveranlagung 1926. Nimmt man trotzdem an, daß 45 v. H. dieser Ursteuer summe für die Errechnung des Steuerertrags zugrunde gelegt werden dürfen, so ergibt sich für ein Rechnungsjahr ein Landeskirchensteueraufkommen von $6\,948\,787,83 \text{ R.M.} \times 0,45 \times 0,10 \times 4 = 1\,250\,781 \text{ R.M.}$ Es kann deshalb mit dem gleichen Landeskirchensteuerertrag aus dem Zuschlag zur sonstigen Einkommensteuer gerechnet werden wie im Vorjahr nämlich mit 1 200 000 *R.M.*

3. Nach dem badischen Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1926 und 1927 — Hauptabteilung VII Seite 35 Abschnitt II — beträgt der Sollbetrag an Grund- und Gewerbesteuer für 1926 nach Abzug von 5 Millionen Reichsmark für Abgänge und Rückerstattungen 30 Millionen Reichsmark. Mit dem gleichen Ertrag der Ursteuer wurde auch für das Rechnungsjahr 1925 gerechnet. Für das Kirchensteuerjahr 1925 haben die auf evangelische Steuerpflichtige entfallenden Ursteuerbeträge im ganzen die Summe von 11 277 007 *R.M.* ergeben. Nachdem im badischen Staatshaushalt mit dem gleichen Ertrag der Ursteuer gerechnet wird wie im Vorjahr, kann auch im kirchlichen Haushalt der gleiche Ertrag des Landeskirchensteuerzuschlags für das Kirchensteuerjahr 1926 angenommen werden, das sind rund 1 180 000 *R.M.* Da nach der Begründung zu Artikel 6 des Entwurfs des Gesetzes über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre

1926 und 1927 der Rohertrag von 35 Millionen Reichsmark erreicht werden muß, indem die zu erhebenden Hunderteile der Grund- und Gewerbesteuergrundbeträge entsprechend hoch bemessen werden müssen, besteht keine Gefahr, daß durch die Verabschiedung des z. B. dem badischen Landtag vorliegenden Gesetzentwurfs über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die achte Änderung des Steuerverteilungsgesetzes der Ertrag des Landeskirchensteuerzuschlags zur Grund- und Gewerbesteuer sich ändert.

Zu Artikel 3.

Um den kirchlichen Haushalt unabhängig von den zeitlichen Schwankungen des Steuereingangs fortführen zu können, ist notwendig, daß die für einen Zeitraum von vier Monaten erforderlichen Geldmittel in Gestalt eines Betriebsfonds in den kirchlichen Kassen vorhanden sind. Es wird Aufgabe der kirchlichen Finanzgebarung sein, diesen Betriebsfonds, soweit er nicht aus Mehrerträgen der Einnahmen der letzten Rechnungsjahre bereits vorhanden ist, in den künftigen Jahren anzusammeln und auf seiner Höhe zu erhalten.

Zu Artikel 4.

Da der Steuereingang noch sehr unregelmäßig ist, insbesondere nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden kann, daß die erforderlichen Geldmittel stets auf einen bestimmten Zeitpunkt vorhanden sein werden, soll durch die vorgeschlagene Bestimmung die gesetzliche Unterlage dazu geschaffen werden, in Zeiten der Geldknappheit die Geldmittel zu beschaffen. Die Aufnahme von Anleihen ist nur als vorübergehende Maßnahme gedacht.

Zu Artikel 5.

Die vorgeschlagene Bestimmung trifft Vorkehr, wer zur Schuldaufnahme befugt ist, in welcher Form sie erfolgen soll und wer die Bedingungen vereinbart.